

15.08.2018

Kleine Anfrage 1370

der Abgeordneten Sarah Philipp SPD

Landesrechtlicher Mieterschutz in Nordrhein Westfalen

NRW ist ein Mieterland. In rund 4,5 Millionen Haushalten leben 10,1 Millionen Menschen. Die landesrechtlichen Bestimmungen für den Bereich des Mieterschutzes sind von großer Bedeutung für das sichere und bezahlbare Wohnen in Nordrhein Westfalen.

Die Mitte-Rechts-Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag u.a. ausgeführt:
„Um das Angebot auf dem Wohnungsmarkt zu vergrößern und für mehr bezahlbaren Wohnraum zu sorgen, wollen wir private Investitionen wieder attraktiver machen. Dazu werden wir die Kappungsgrenzenverordnung und die Mietpreisbegrenzungsverordnung aufheben. Das Bundesrecht enthält bereits einen weitreichenden Mieterschutz. Darüber hinausgehende landeseigene Regelungen sind daher nicht erforderlich. Die Kündigungssperrfristverordnung, die Zweckentfremdungsverordnung, die Umwandlungsverordnung werden wir aufheben, das Wohnungsaufsichtsgesetz überprüfen.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bis wann ist die Kappungsgrenzenverordnung des Landes zur Begrenzung des Mietpreisanstiegs bei Bestandsmieten befristet, bzw. wann läuft diese Regelung ersatzlos aus, wenn sie nicht verlängert wird?
2. Bis wann ist die Mietpreisbegrenzungsverordnung des Landes zur Begrenzung des Mietpreisanstiegs bei Wiedervermietungsmiten befristet, bzw. wann läuft diese Regelung ersatzlos aus, wenn sie nicht verlängert wird?
3. Bis wann ist die Kündigungssperrfristverordnung des Landes zum besseren Schutz der Mieterinnen und Mieter im Falle der Eigenbedarfskündigung des Vermieters befristet, bzw. wann läuft diese Regelung ersatzlos aus, wenn sie nicht verlängert wird?
4. Bis wann ist die Umwandlungsverordnung des Landes zum Erhalt von preisgünstigem Mietwohnraum und gegen die Umwandlung in hochpreisige Eigentumswohnungen befristet, bzw. wann läuft diese Regelung ersatzlos aus, wenn sie nicht verlängert wird?

Sarah Philipp

Datum des Originals: 15.08.2018/Ausgegeben: 15.08.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de